

Satzung in der Fassung der Landesdelegiertenversammlung vom 17.06.2019
Ort Niederwiesa

Satzung

Stand: 14.05.2019



DEHOGA Sachsen e.V.**Satzung**

1. Allgemeines	3
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Verbandes	3
§ 2 Zweck des Verbandes	3
2. Die Mitgliedschaft	4
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 6 Beiträge	6
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	6
3. Gliederung und Organe des Verbandes	7
§ 8 Allgemeines	7
§ 9 Landesdelegiertenversammlung	7
§ 10 Landesvorstand, Vorstände und Präsidium	9
§ 11 Regionalbereiche	10
§ 12 Revisionskommission	12
§ 13 Geschäftsführung	12
§ 14 Ausschüsse und Fachgruppen	13
§ 15 Tarifkommission	13
§ 16 Wahlen	14
4. Auflösung und Schlussbestimmungen	14
§ 17 Auflösung	14
§ 18 Schweigepflicht	14
§ 19 Schlussbestimmungen	14

1. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Verbandes

- (1) Der Verband führt den Namen "Hotel- und Gaststättenverband Sachsen e.V.". Das Vereinskürzel lautet „DEHOGA Sachsen e.V.“
- (2) Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Dresden.
- (3) Der Verband umfasst den räumlichen Bereich des Freistaates Sachsen.
- (4) Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Der Zweck des Verbandes ist die Interessenvertretung der Gaststätten und Beherbergungsbetriebe im Freistaat Sachsen zur Wahrung, Pflege und Förderung aller beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder. Er nimmt die Interessenvertretung in allen mit dem Aufgabenprofil seiner Mitglieder verbundenen Fragen gegenüber der Landesregierung, den kommunalen sowie weiteren Organen, Unternehmen und Einrichtungen wahr. Der Verband pflegt den Gemeinsinn und gesellschaftlichen Zusammenhalt seiner Mitglieder. Er fördert die rechtliche, soziale, wirtschaftliche und finanzielle Vertretung seiner Mitglieder. Darüber hinaus wirkt er aktiv an der Gestaltung der Aus- und Weiterbildung des Berufsnachwuchses in Kooperation mit anerkannten Bildungseinrichtungen mit.
- (2) Der Verband vertritt die Verbandsmitglieder sowie die Tarifmitglieder beim Abschluss von Verbandstarifverträgen für den Freistaat Sachsen. Tarifmitglieder in diesem Sinne sind jene Mitglieder, die nicht den Ausschluss der Verbandstarife für sich erklärt haben.
- (3) Der Verband gewährt seinen Mitgliedern im gesetzlich zulässigen Rahmen Unterstützung in Arbeitsrechtsangelegenheiten gemäß § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes. Der Verband unterstützt die Interessen aller Mitglieder

gegenüber den Interessenvertretungen der Arbeitnehmer, insbesondere durch die Beratung und Information in allen sozialpolitischen und tarifrechtlichen Angelegenheiten.

- (4) Der Verband ist berechtigt, im Rahmen des Verbandzweckes die Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen, soweit die Mitglieder dem nicht widersprechen.
- (5) Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

2. Die Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Aufnahmeanträge sind schriftlich an eine der Geschäftsstellen des Verbandes zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand im Benehmen mit dem zuständigen Regionalbereich. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Mitglieder

Der Verband hat ordentliche, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- (1) **Ordentliche Mitglieder** können alle natürlichen und juristischen Personen, gesellschaftlichen Zusammenschlüsse und Personenvereinigungen werden, die ein Gastronomie- bzw. Beherbergungsgewerbe betreiben oder sich im Gastronomie- bzw. Beherbergungsgewerbe unternehmerähnlich im Territorium des Verbandes betätigen. Die Mitglieder des Verbandes sind unmittelbar und gleichzeitig Mitglieder eines zuständigen Regionalbereichs. Im Falle einer Auflösung des Regionalbereichs besteht die Mitgliedschaft im Verband weiterhin.
Die Nichtausübung eines Betriebes über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten ist auf die Mitgliedschaft ohne Einfluss. In besonderen Fällen kann der Landesvorstand auch nicht in dem Verbandsterritorium tätigen Gastronomen oder anderen, den Verbandszielen verbundenen Personen eine Mitgliedschaft zugestehen.

(2) **Außerordentliche Mitglieder** können

2.1. Existenzgründer und potenzielle Unternehmensnachfolger im Gastronomie- bzw. Beherbergungsgewerbe werden. Die außerordentliche Mitgliedschaft geht automatisch zu dem Zeitpunkt in eine ordentliche Mitgliedschaft über, zu dem die Voraussetzungen nach § 4 Abs. (1) vorliegen. Außerordentliche Mitglieder sind deshalb verpflichtet, die Aufnahme des Geschäftsbetriebes der Landesgeschäftsstelle des Verbandes unverzüglich mitzuteilen. Näheres wird durch den Landesvorstand in der Beitragsordnung festgelegt. Diese Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

2.2. Anderen, als den genannten Mitgliedern, kann der Landesvorstand in besonderen Fällen auf Antrag eine außerordentliche, **fördernde Mitgliedschaft** zuerkennen; insbesondere dann, wenn deren Mitgliedschaft auf Grund der Kenntnisse, Erfahrungen oder sonstiger Bedeutung, die diese Personen oder Vereinigungen insbesondere auf dem Gebiet des Hotel- und Gaststättenwesens sowie des Tourismus besitzen, eine Förderung des Verbandszweckes erwarten lässt. Eine separate Fördervereinbarung regelt alle weiteren Details. Diese Mitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

(3) Auf Vorschlag des Landesvorstandes kann die **Ehrenmitgliedschaft** durch die Landesdelegiertenversammlung verliehen werden. Ein Verbandsbeitrag wird von ihnen nicht erhoben. Details werden in einer separaten Ehrenordnung geregelt. Ehrenmitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten mit der Einschränkung, dass Mitglieder ohne Tarifbindung nicht an die Tarifverträge gebunden sind. Mitglieder ohne Tarifbindung dürfen auch nicht in der Tarifkommission des DEHOGA Sachsen e.V. mitwirken. Alle Mitglieder haben das Recht, bei Tarifverträgen, die nicht für allgemeinverbindlich erklärt sind, für ihren Betrieb den Ausschluss der Tarifbindung zu erklären (Mitgliedschaft ohne Tarifbindung). Diese Erklärung ist schriftlich abzugeben. Sie wirkt zum Ablauf der jeweils geltenden Tarifverträge. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Mitglieder besitzen unabhängig von der Geschäftsgröße jeweils eine Stimme.

- (3) Die Mitgliedschaftsrechte können erstmals nach Bezahlung der Mitgliedsbeiträge für sechs Monate ausgeübt werden. Mitgliedern, die mit ihren Beiträgen sechs Monate oder mehr in Rückstand sind, kann die Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte verweigert werden.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe standesgemäß zu vertreten und die Interessen des Verbandes zu wahren und zu fördern.
- (5) Das Mitglied hat die Mitgliedsbeiträge regelmäßig zu zahlen und die Satzung in ihrer jeweiligen Form anzuerkennen.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen, als des beschlossenen Zahlungsverfahrens, regelt eine Beitragsordnung, die von dem Landesvorstand beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Rundschreiben, Mitteilung in der Mitgliederzeitschrift etc. bekannt gegeben.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann unter folgenden Voraussetzungen beendet werden:
 - a) durch Tod bzw. bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen durch Erlöschen. Die Mitgliedschaft geht im Falle der Weiterführung des Betriebes auf den Rechtsnachfolger über.
 - b) durch eine schriftliche Austrittserklärung an eine der Geschäftsstellen. Dies ist zum Schluss eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist möglich.
 - c) durch förmliche Ausschließung, die durch Beschluss des Vorstandes erfolgt, wenn
 - dem Mitglied die Erlaubnis zum Betreiben eines Gaststätten- oder Beherbergungsbetriebes rechtskräftig untersagt wurde,

- das Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Verbandes in grobem Maße verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt und dessen Mitgliedschaft dadurch den anderen Mitgliedern nicht mehr zugemutet werden kann,
- trotz schriftlicher Mahnung für mindestens sechs Monate die Beiträge nicht entrichtet worden sind.

Die Pflicht zur Zahlung des Beitrages für das laufende Quartal bleibt davon unberührt

- (2) Vor dem Ausschluss ist innerhalb einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Landesvorstand informiert das betroffene Mitglied schriftlich über die Ausschließung.
- (3) Gegen den Vorstandsbeschluss ist innerhalb von vier Wochen die Beschwerde möglich. Sie ist nach getroffener und schriftlich übermittelter Entscheidung bei einer der Geschäftsstellen einzulegen. Die nächste Landesdelegiertenversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

3. Gliederung und Organe des Verbandes

§ 8 Allgemeines

- (1) Der Verband gliedert sich regional. Die regionale Gliederung umfasst so genannte Regionalbereiche. Dabei handelt es sich um den freiwilligen Zusammenschluss von Mitgliedern des Verbandes in einer Region mit einem zuständigen Landesvorstand von drei Mitgliedern des Landesvorstandes, die der Region zugehörig sind.
Die regionalen Gliederungen besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit und sind auch keine rechtsfähigen Vereine.
Die Tätigkeiten gliedern sich in zentrale und dezentrale Aufgabenbereiche, die entweder einheitlich auf Landesebene von den zuständigen Organen oder jeweils in den Regionalbereichen umgesetzt werden. Details werden separat im Geschäftsverteilungsplan geregelt.
- (2) Die Organe des Verbandes sind die Landesdelegiertenversammlung, Landesvorstand, das Präsidium und die Revisionskommission.

§ 9 Landesdelegiertenversammlung

- (1) Die Landesdelegiertenversammlung ist das höchste Organ des Landesverbandes.
Sie besteht aus 90 Delegierten.
Der Delegiertenschlüssel ergibt sich prozentual entsprechend den wahlberechtigten Mitgliedern der Regionalbereiche.
- (2) Mindestens einmal im Jahr wird eine Landesdelegiertenversammlung durch den Vorstand einberufen.
- (3) Der Beschlussfassung der Delegierten unterliegen insbesondere
 - a) die Wahl der 12 Mitglieder des Landesvorstandes für die Dauer von vier Jahren (das Präsidium innerhalb des Landesvorstandes wählt der Landesvorstand innerhalb der konstituierenden Sitzung),
 - b) die Bestätigung der Revisionskommission für die Dauer von vier Jahren,
 - c) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des abgelaufenen Rechnungsjahres,
 - d) die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Revisionskommission,
 - e) die Genehmigung des Haushaltsplanes und Arbeitsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - f) die Entlastung des Landesvorstandes,
 - g) die Änderung oder Ergänzung der Satzung,
 - h) der Ausschluss von einzelnen Mitgliedern,
 - i) die Festlegung der Grundsätze der Verbandsarbeit,
 - j) der Erlass und die Änderung einer Wahlordnung,
 - k) die Auflösung des Verbandes.
- (4) Beschlüsse, welche die besonderen Rechte und Pflichten der Tarifmitglieder im Rahmen deren Tarifbindung betreffen, sind unter Ausschluss der übrigen Delegierten ausschließlich von den Tarifmitgliedern unter den Delegierten zu fassen.
- (5) Eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung ist vom Präsidium einzuberufen, wenn es mehr als 30 Prozent der Mitglieder verlangen.
- (6) Der Landesvorstand hat die Landesdelegiertenversammlung mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Änderungsanträge zur

Tagesordnung und Beschlussanträge sind bis zwei Wochen vor dieser Versammlung zu Händen der Hauptgeschäftsstelle einzureichen.

- (7) Eine Landesdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel aller Delegierten anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Änderungen der Satzung bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit. Der Beschluss zur Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der abzugebenden Stimmen.
- Ist eine Landesdelegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so kann unmittelbar und ohne Fristen eine neue Landesdelegiertenversammlung einberufen und durchgeführt werden. Diese ist dann mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- (8) Über die Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer und vom Präsidenten zu unterzeichnen ist.

§ 10 Landesvorstand, Mitglieder des Landesvorstandes und Präsidium

- (1) Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus jeweils drei, pro Regionalbereich durch die Delegiertenversammlung, gewählten Mitgliedern. Er wird erweitert durch je einen Nachfolgekandidat je Regionalbereich, der ebenfalls durch die Delegiertenversammlung gewählt wird. Bei Ausfall eines gewählten Vorstandsmitgliedes innerhalb der Amtsdauer rückt dieser Nachfolgekandidat für den jeweiligen Mandatsträger im Landesvorstand nach.
- (2) Der Landesvorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht der Delegiertenversammlung zugewiesen sind.
- 3) Die Beschlüsse des Landesvorstandes werden in Sitzungen gefasst, die der Präsident, bei seiner Verhinderung, einer der Vizepräsidenten, einberuft. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens jeweils ein gewähltes Mitglied des Landesvorstandes je Regionalbereich und mindestens ein Vertreter des rechtsgeschäftlichen Vorstandes anwesend sind. Bei Verhinderung eines Mitgliedes des Landesvorstandes kann ein Bevollmächtigter, ggf. auch ein Geschäftsführer, ernannt werden. Sollte trotzdem keine Beschlussfähigkeit vorhanden sein, so kann ohne Frist eine neue Sitzung einberufen werden, die mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

- (4) Der Präsident, der erste Vizepräsident, der zweite Vizepräsident und der Schatzmeister stellen den rechtsgeschäftlichen Vorstand im Sinne von § 26 BGB dar. Sie bilden das Präsidium und werden in der konstituierenden Sitzung laut Wahlordnung gewählt. Alle Regionalbereiche sollen jeweils durch ein Mitglied im Präsidium vertreten sein. Der Präsident ist berechtigt, in allen dringenden Fällen allein zu entscheiden. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung sind weiterhin der erste Vizepräsident, der zweite Vizepräsident und der Schatzmeister in dieser Reihenfolge berechtigt. Von dieser Einzelvertretungsbefugnis machen diese jedoch im Innenverhältnis nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten und dann nur in nachgewiesener Abstimmung zwischen den Vizepräsidenten bzw. einem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister im Umfang der besonderen Vollmachten aus dem Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes Gebrauch. Der Vorstand führt die Geschäfte auf der Grundlage des Statutes und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
- (5) Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder des Landesvorstandes und des Präsidenten beginnt mit dem Schluss der Tagung der Delegiertenversammlung, in der die Wahl vorgenommen wurde, und endet mit dem Schluss der Tagung, in der die Neuwahl stattfindet. Die Neuwahl erfolgt in der Delegiertenversammlung, welche im vierten Kalenderjahr nach der Wahl stattfindet.
- (6) Die Zugehörigkeit zum Landesvorstand erlischt, wenn das Mitglied des Landesvorstandes mehr als sechs Monate keinem gastronomischen Gewerbe mehr nachgeht.
- (7) Die Aufwandsentschädigungen für das Ehrenamt, gleich welcher Art, werden zukünftig in der Beitragsordnung festgelegt. Der Landesvorstand ergänzt die Beitragsordnung mit Landesvorstandsbeschluss.

§ 11 Regionalbereiche

- (1) Die Mitglieder innerhalb einer Region bilden einen Regionalbereich. Dieser orientiert sich an der Gliederung des Freistaates Sachsen in zehn Landkreise und drei kreisfreie Städte. Die Aufgliederung ist wie folgt:

Kreisfreie Stadt Chemnitz	Regionalbereich Chemnitz
Erzgebirgskreis	Regionalbereich Chemnitz
Landkreis Mittelsachsen	Regionalbereich Chemnitz
Vogtlandkreis	Regionalbereich Chemnitz
Landkreis Zwickau	Regionalbereich Chemnitz
Kreisfreie Stadt Dresden	Regionalbereich Dresden
Landkreis Meißen	Regionalbereich Dresden
Landkreis Bautzen	Regionalbereich Dresden
Landkreis Görlitz	Regionalbereich Dresden
Kreisfreie Stadt Leipzig	Regionalbereich Leipzig
Landkreis Leipzig	Regionalbereich Leipzig
Landkreis Nordsachsen	Regionalbereich Leipzig
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Regionalbereich SSO

- (2) Regionalbereich im Sinne dieser Satzung, ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Mitgliedern des Landesverbandes in einer Region.
- (3) Die Aufgabe der Regionalbereiche ist die regionale Umsetzung landesverbandlicher Schwerpunkte, die Vertretung regionaler Interessen nach innen und außen und die Unterstützung der Mitglieder bei der Lösung regionaler Aufgaben.
- (4) Die Arbeit der Regionalbereiche wird auf der Grundlage der Beitragsordnung des Verbandes finanziert.
- (5) Die Regionalbereiche können eine jährliche, müssen jedoch aller vier Jahre, eine Regionalkonferenz durchführen. Sie legt die Delegierten laut § 9 (1) fest und wählt aller vier Jahre die drei Mitglieder des Landesvorstandes und den Nachfolgekandidat für den jeweiligen Regionalbereich.

- (6) Der Vorstand eines Regionalbereiches besteht aus den drei Mitgliedern des Landesvorstandes, die gewählte Mitglieder des Landesvorstandes sind, und dem gewählten Nachfolgekandidaten für den Landesvorstand des Regionalbereichs. Dieser bestimmt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus den Mitgliedern des Vorstandes des Regionalbereiches. Der Vorstand eines Regionalbereiches kann um weitere Regionalbereichsvorstände erweitert werden.
- (7) Der Vorstand eines Regionalbereichs berät und beschließt über
- die das Hotel- und Gastronomiegewerbe betreffenden Fragen, soweit sie für den Regionalbereich von Bedeutung sind,
 - die Tätigkeits- und Kassenberichte der Regionalbereiche,
 - die Anträge der Regionalbereiche an den Landesvorstand und die übrigen Verbandsorgane sowie die Behörden im Regionalbereich. Die Anträge sind dem Landesvorstand in die Hauptgeschäftsstelle des Verbandes unverzüglich zuzuleiten.
 - Der Vorstand eines Regionalbereichs erarbeitet mit dem Geschäftsführer einer Region Entscheidungsvorlagen über die das Hotel- und Gastronomiegewerbe betreffenden Fragen, soweit sie für die Region von Bedeutung sind.
- (8) Zu den Aufgaben des Vorstandes der Regionalbereiche gehören die Ausführung und Überwachung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Landesvorstandes in den Regionen. Er berichtet über die Arbeit in den Gremien der Region. Dafür erhält er die Vorbereitungen durch den Geschäftsführer des Regionalbereichs.
- (9) Regionalbereichsversammlungen können auch durch den Landesvorstand einberufen werden.
- (10) Dem Regionalbereich wird vom Landesverband eine Regionalgeschäftsstelle zur Verfügung gestellt. Die Mitarbeiter der Regionalgeschäftsstelle sind beim Landesverband angestellt sowie fachlich und administrativ dem Vorstand des Landesverbandes unterstellt.

§ 12 Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission setzt sich aus einem Mitglied je Regionalbereich zusammen. Sie wird von der Landesdelegiertenversammlung auf vier Jahre bestätigt.
- (2) Der Revisionskommission obliegt die Kontrolle des Vermögens und der Finanztätigkeit des Verbandes. Sie legt den Bericht der Revisionskommission dem Vorstand in seiner letzten Vorstandssitzung vor der Landesdelegiertenversammlung vor. Ein Vertreter der Revisionskommission trägt den Bericht der Landesdelegiertenversammlung vor.
- (3) Bei Ausscheiden eines Revisionskommissionsmitgliedes ist durch den betreffenden Regionalbereich ein Nachfolger zu benennen.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Das Präsidium kann besoldete Geschäftsführer und weitere hauptamtliche Mitarbeiter einstellen, die für die Erreichung des Verbandszweckes und die Erfüllung der Verbandsaufgaben zu sorgen haben.
- (2) Es gibt eine Hauptgeschäftsstelle in Dresden und jeweils eine weitere Geschäftsstelle pro Regionalbereich.
- (3) Um die allgemeine Kooperation und Aufgabenkoordination unter den Geschäftsführern sowie mit dem Präsidium zu fördern, werden weitere Details und Richtlinien im Geschäftsverteilungsplan geregelt.

§ 14 Ausschüsse und Fachgruppen

- (1) Der Landesvorstand kann auf Vorschlag der Landesdelegiertenversammlung oder des Präsidiums ständige und nichtständige Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, zu Ausarbeitungen und speziellen Aufgabengebieten einsetzen. Der Ausschussvorsitzende und die Mitglieder werden für die Dauer der Aufgabe durch den Hauptgeschäftsführer bestellt.

- (2) Fachgruppen können von den Geschäftsführern unter Absprache mit dem Präsidium und dem Vorstand eingerichtet werden. Sie dienen zur Übernahme von zentralen, landesweit einheitlich durchzuführenden Aufgaben.

§ 15 Tarifkommission

Die Tarifkommission vertritt den Verband in den Tarifverhandlungen und zu den betreffenden tarifrechtlichen und tarifpolitischen Fragen.

- (1) Die Regionalbereiche entsenden jeweils eine einheitlich festgesetzte Anzahl an Tarifmitgliedern in die Tarifkommission. Der Vorstand der Regionalbereiche entsendet ein einzelvertretungsberechtigtes Mitglied in die Tarifkommission.
- (2) Die Tarifkommission wählt einen Vorsitzenden. Dem Vorsitzenden der Tarifkommission obliegen die
- Einberufung der Tarifkommission,
 - Führung der Tarifverhandlungen und
 - Beratungen der Tarifkommission
- (3) Die Tarifkommission entscheidet durch Beschluss zu den Richtlinien der Tarifpolitik, der Ablehnung bzw. Vorbereitung, dem Abschluss und der Kündigung von Tarifvereinbarungen und zur Auflösung der Tarifkommission. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getätigt. Es ist nur Zustimmung oder Ablehnung durch jedes Mitglied möglich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Tarifkommission führt die Tarifverhandlungen für die Tarifmitglieder und informiert hierüber den Landesvorstand.
- (5) Die Tarifmitglieder der Regionalbereiche werden beim Abschluss von Tarifvereinbarungen durch den Vorsitzenden der Tarifkommission sowie ein einzelvertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstandes vertreten.

§ 16 Wahlen

Die Wahl des Landesvorstandes, die Wahl des Präsidiums und die Wahl der Delegierten zur Landesdelegiertenkonferenz finden entsprechend der Wahlordnung statt.

4. Auflösung und Schlussbestimmungen

§ 17 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch den Beschluss der Delegiertenversammlung erfolgen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem DEHOGA-Bundesverband zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 18 Schweigepflicht

Alle Mitglieder, die ein Amt inne haben oder hatten, müssen über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen in Ausübung ihrer Ämter bekannt werden, auch nach Beendigung ihres Amtes Stillschweigen bewahren.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Personenbezogene Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Auf die durchgängig geschlechtsneutrale Formulierung wurde ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet.
- (2) Soweit diese Satzung Schriftformen vorsieht, wird klargestellt, dass neben Briefen auch E-Mails dieser Schriftformerfordernis genügen.
- (3) Sämtliche in der Satzung erwähnten Zusatzordnungen können in der Hauptgeschäftsstelle in Dresden eingesehen werden und unterliegen Beschlüssen des Landesvorstandes.
- (4) Die Satzungsänderung wurde in der Landesdelegiertenversammlung vom 17.06.2019 beschlossen. Diese Satzung tritt mit Beschluss der Versammlung zum 01.01.2020 in Kraft.

- (5) Der Präsident wurde beauftragt und bevollmächtigt, auch im Namen der anderen Vorstandsmitglieder handelnd, die Änderung im Vereinsregister in Dresden zu veranlassen.
- (6) Er wird für den Fall, dass sachliche oder rechtliche Hemmnisse für die Änderung bestehen, durch die Landesdelegiertenversammlung bevollmächtigt, den Hinweisen des Registergerichtes folgend, notwendige Änderungen der Satzung vorzunehmen und die Eintragung zu bewirken. Er ist hierfür von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (7) Die Vollmacht erlischt mit der Eintragung der Änderung der Satzung und des Vorstandes im Register.

Die Satzung wurde in der Delegiertenversammlung vom 30.03.1992 beschlossen.

- Geändert in der Delegiertenversammlung am 29.03.1993 (§ 7)
- Geändert in der Delegiertenversammlung am 25.03.1996 (§§ 7, 12)
- Geändert in der Delegiertenversammlung am 7.05.2000 (§§ 1,6,7,8)
- Geändert in der Delegiertenversammlung am 24.04.2006 (§ 7)
- Geändert in der Delegiertenversammlung am 17.06.2019

LANDESGESCHÄFTSSTELLE

DEHOGA Sachsen e.V.
Tharandter Str. 5
01159 Dresden

REGIONALBEREICHSSTELLEN

Tharandter Str. 5, 01159 Dresden

Wildparkstraße 3, 09247 Chemnitz

Rosa-Luxemburgstraße 23-25, 04103 Leipzig

Rudolph Renner Straße 23, 01796 Pirna

DEHOGASachsene.V.

Tharandter Str. 5-01159 Dresden

Tel.+49 3514 28 95 10

info@dehoga-sachsen.de www.dehoga-sachsen.de